

Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger

vom 5. September 1995 (Stand 1. Januar 2013)

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 24^{bis} des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968¹

als Verordnung;²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Verordnung regelt Vorgabezeiten, Stundenansätze und Rechnungsstellung für Kaminfegerarbeiten.

Art. 2 Reinigungsmethode

¹ Der Kaminfeger wendet jene Reinigungsmethode an, die eine fachgemässe Reinigung gewährleistet.

II. Entschädigung

(2.)

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Entschädigung bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe.

² Die Entschädigungsansätze nach Ziff. 14 des Tarifanhangs zu dieser Verordnung gelten als Höchstansätze. Die politische Gemeinde kann mit dem von ihr gewählten Kaminfeger tiefere Ansätze vereinbaren.*

1 sGS 871.1.

2 nGS 30–99; nGS 37–50. Im Amtsblatt veröffentlicht am 25. September 1995, ABl 1995, 2194; in Vollzug ab 1. Oktober 1995.

³ Die von der politischen Gemeinde für ihr Gebiet festgelegten Entschädigungsansätze gelten auch für Kontroll- bzw. Reinigungsarbeiten, die von einem anderen als dem gewählten Kaminfeger ausgeführt werden.*

Art. 4 *Tarif nach Vorgabezeit*
a) Grundsatz

¹ Die Vorgabezeit entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

² Mit der Vorgabezeit werden abgegolten:

- a) objektbezogene Reinigungskosten;
- b) Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen;
- c) Beratung und Inkasso;
- d) Meldungen nach Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz.³

Art. 5 *b) Ausnahme*

¹ Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, wenigstens aber um 10 Minuten über- oder unterschritten, wird nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abgerechnet.

Art. 6 *Tarif nach effektivem Zeitaufwand*

¹ Die Entschädigung nach Aufwand wird für Arbeiten angewendet, für die keine feste Vorgabezeit vorgesehen ist.

² Mit der Entschädigung nach effektivem Zeitaufwand werden abgegolten:

- a) Reinigungskosten je Person im Objekt für Arbeiten an der Feuerungsanlage;
- b) Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen;
- c) Beratung und Inkasso;
- d) Meldungen nach Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz.⁴

Art. 7 *Grundtaxe*

¹ Die Grundtaxe enthält einen Teil der Kosten, die dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können, insbesondere Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Meldewesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag.

3 sGS 871.1.

4 sGS 871.1.

² Die Grundtaxe wird einmal je selbständigen Haushalt verrechnet. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Basis für die Grundtaxe bis 31. Dezember 1997 4 Minuten je Wohnung, wenigstens 12 Minuten je Haus.

³ Ab 1. Januar 1998 beträgt sie 5 Minuten je Wohnung, wenigstens 15⁵ Minuten je Haus.

Art. 8 Zusatzarbeiten
a) allgemein

¹ Zusatzarbeiten werden nur im Einverständnis mit Eigentümer, Mieter oder deren Vertretern ausgeführt.

² Zusatzarbeiten sind nicht vorgeschrieben.

Art. 9 b) alkalische Heizkesselbehandlung

¹ Die alkalische Heizkesselbehandlung, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

Art. 10 Besondere Fälle

¹ Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen kann die benötigte Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden.

² Die aufgewendete Zeit wird auf die gereinigten Objekte aufgeteilt. Dasselbe gilt für Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

Art. 11 Extragang

¹ Kann die ordentlich angekündigte Reinigung wegen Verschuldens des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, wird die Grundtaxe verrechnet.

Art. 12 Überzeit

¹ Für angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit können folgende Zuschläge erhoben werden:⁶

- a) Überzeit (18 bis 20 Uhr und 6 bis 7 Uhr): 25 Prozent der Entschädigung nach Tarif
- b) Samstags- und Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr): 50 Prozent der Entschädigung nach Tarif

5 Gemäss Ziff. 12 des Tarifanhangs in der Fassung gemäss II. Nachtrag ab 1. Mai 2002 neu 17.
6 Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

871.12

c) Sonntagsarbeit: 100 Prozent der Entschädigung nach Tarif

Art. 13 Sonderkosten

¹ Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und vom Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten, insbesondere für das Einsteigen in Kessel, können zusätzlich verrechnet werden.

² Das benötigte Verbrauchsmaterial ist in der Entschädigung eingeschlossen. Ausgenommen sind objektbezogene Kosten, insbesondere für Gas, Schlammmaterial und Konservierungsmittel.

Art. 14 Rechnungsstellung

¹ Der Kaminfeger händigt dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auf dem vom Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen herausgegebenen oder anerkannten Formular aus.

² Das Formular gibt Auskunft über Zeitaufwand, Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Beschwerden gegen die Anwendung dieses Tarifs können innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung der Feuerschutzkommission der politischen Gemeinde⁷ unter Beilage der Rechnung eingereicht werden.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger vom 1. März 1988⁸ wird aufgehoben.

Art. 17 Vollzugsbeginn

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Oktober 1995 angewendet.

⁷ Art. 34 Abs. 2 der VV zum FSG, sGS 871.11.

⁸ nGS 26–63 (sGS 871.12).

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	44–74	05.09.1995	01.10.1995
Art. 3, Abs. 2	eingefügt	32–111	18.11.1997	keine Angabe
Art. 3, Abs. 3	eingefügt	32–111	18.11.1997	keine Angabe

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
05.09.1995	01.10.1995	Erlass	Grunderlass	44–74
18.11.1997	keine Angabe	Art. 3, Abs. 2	eingefügt	32–111
18.11.1997	keine Angabe	Art. 3, Abs. 3	eingefügt	32–111